Az.: 3 B 249/18
7 L 348/18

beglaubigte
Abschrift

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden; Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 15. Januar 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. Juni 2018 - 7 L 348/18 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht es zu Unrecht abgelehnt hat, seinen Beschluss vom 5. April 2018 - 7 L 145/18 - gemäß § 80 Abs. 7 VwGO dahingehend abzuändern, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antraggegners vom 6. März 2018 wiederherzustellen.

2 Gemäß § 80 Abs. 7 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse, mit denen über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO entschieden wurde, jederzeit, d. h. ohne Bindung an Fristen, von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände ändern oder aufheben. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist kein Rechtsmittelverfahren. Es dient nicht dazu, die formelle und materielle Richtigkeit vorangegangener Entscheidungen zu überprüfen, sondern soll dem Gericht die Möglichkeit geben, einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen. Prüfungsmaßstab ist deshalb allein, ob nach der jetzigen Sach- und Rechtslage die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist (BVerwG, Beschl. v. 10. März 2011 - 8 VR 2.11 -, juris Rn. 8;

Beschl. v. 25. August 2008 - 2 VR 1.08 -, juris Rn. 4 bis 6; SächsOVG, Beschl. v. 13. Juni 2017 - 5 B 307/16.A -, juris Rn.2).

3 Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29. Juni 2018 - 7 L 348/18 - eine Abänderung seines Beschlusses vom 5. April 2018 - 7 L 145/18 - dahingehend, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 6. März 2018 wiederhergestellt wird, abgelehnt. Mit seinem Beschluss vom 5. April 2018 hatte das Verwaltungsgericht den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 21. März 2018 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 6. März 2018, mit dem u. a. die Einschläferung des als gefährlich eingestuften Hundes "Z..... (nachfolgend: Z...) angeordnet wurde abgelehnt. Die gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde des Antragstellers hatte der Senat mit Beschluss vom 11. Juni 2018 (3 B 130/18, juris) zurückgewiesen.

4 Das Verwaltungsgericht hat den Abänderungsantrag abgelehnt, da entgegen der Auffassung des Antragstellers keine veränderten Umstände eingetreten seien, die eine abändernde Entscheidung rechtfertigten. Bei der hierfür geltend gemachten Begutachtung von Z... durch Frau L.... handele es sich nicht um eine neue Tatsache, da diese Begutachtung vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichts erfolgt und im gerichtlichen Eilverfahren bereits vorgetragen worden sei. Die Tatsache, dass die eidesstattliche Versicherung hierzu erst nach der ablehnenden Entscheidung eingereicht worden sei, führe ebenfalls nicht zu einer Veränderung der entscheidungserheblichen Umstände. Zum anderen vermöge die Einschätzung von Frau L.... als tiermedizinische Fachangestellte und ausgebildete Problemhundetherapeutin nicht die veterinärmedizinische Einschätzung des Amtstierarztes, dass die Einschläferung von Z... alternativlos sei, zu erschüttern. Ihre Einschätzung beruhe auf einer Begegnung mit Z..., bei der sich dieser durchaus aggressiv und gefahrdrohend gezeigt habe. Lediglich der Umstand, dass Z... nach Wiederholung mancher Übungen einen Lernfortschritt gezeigt habe, habe zu ihrer Einschätzung geführt, dass dessen Resozialisierung grundsätzlich möglich sei. Demgegenüber sei die gegenteilige Einschätzung des Amtstierarztes nach zweimaliger Begutachtung von Z... und umfangreicher Analyse der Gesamtumstände getroffen worden.

5 Die Beschwerde ist ohne Erfolg, da keine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage vorliegt, die eine Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 29. Juni 2018 und eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs rechtfertigen würde. Der Senat ist vielmehr der Überzeugung, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 6. März 2018 rechtmäßig und insbesondere die verfügte Einschläferung des Hundes Z... verhältnismäßig ist.

6 Bei dem Hund Z... handelt es sich um einen gefährlichen Hund i. S. v. § 1 Abs. 1 GefHundG. Er ist ein im Einzelfall gefährlicher Hund, da er sich gegenüber Menschen und Tieren als aggressiv erwiesen hat (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GefHundG). Insoweit verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf seine Ausführungen in seinem zwischen den Beteiligten ergangenen Beschluss vom 11. Juni 2018 (3 B 130/18 a. a. O. Rn 5 f.). Diese Überzeugung steht zudem in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Sachverständigen im Hundewesen (§ 2 Abs. 1 DVOGefHundG, Herrn B....., welches der Antragsteller vorgelegt hat. Im Ergebnis einer rund 50-minütigen gutachterlichen Beurteilung ist dieser gemäß seinem Verhaltensgutachten vom 28. August 2018 zu der Feststellung gelangt, dass es sich bei Z... um einen "tatsächlich" gefährlichen Hund i. S. von § 1 Abs. 1 GefHundG handelt. Diese Einschätzung wird geteilt von dem amtlichen Tierarzt des Antragsgegners, Herrn L....., die er zuletzt mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 nochmals im Einzelnen dargelegt hat. Soweit die "Problemhundetrainerin" Frau L.... demgegenüber in ihrer Einschätzung vom 2. August 2018 berichtet, dass bei ihren Trainingseinheiten mit Z... eine Aggression gegenüber Menschen zu keinem Zeitpunkt habe festgestellt werden können und kein gesteigertes Aggressionsverhalten feststellbar gewesen sei, folgt der Senat dem nicht. Der Überzeugungskraft dieser Einschätzung steht schon entgegen, dass es sich bei Frau L.... um keine öffentlich bestellte Sachverständige im Hundewesen handelt. Bereits im Fall von nur vermutlich gefährlichen Hunden können nur diese eine Gefährlichkeit im Einzelfall widerlegen (§ 1 Abs. 2 DVOGefHundG). Dies müsste erst recht im Fall von im Einzelfall gefährlichen Hunden im Hinblick auf ihre Therapierbarkeit gelten. Jedenfalls dürfte die Einschätzung auf ein methodisch unzureichendes Training zurückzuführen sein. Bei der Begutachtung durch den Sachverständigen B..... zeigte Z... demgegenüber sowohl bei Hundebegegnungen als auch im Zusammenhang mit beschleunigter Motorik (Jogger) ein unangemessen offensiv aggressives Verhalten. Dies steht in Übereinstimmung mit den in der

Vergangenheit von Z... gemachten Übergriffen auf Herrn P..... sowie auf den Hund dieser Familie.

7 Das Verhaltensgutachten des Sachverständigen B..... wie auch die Stellungnahme von Frau L.... führen nicht zu der Überzeugung, dass Z... mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit therapierbar ist und in der Folge sein offensiv aggressives Verhalten ablegt. Der Senat folgt der Einschätzung des amtlichen Tierarztes des Antragsgegners. Dieser verfügt über eine höhere Qualifikation und ist auch gerade im Hundewesen tierärztlich kompetent, da er die Sachkundeprüfung für Hundetrainer im Veterinäramt des Antragsgegners abnimmt. Er hat zudem überzeugend die Annahme des Sachverständigen B..... durchgreifend in Frage gestellt, dass bei Z... lediglich eine "konditionierte Leinenaggression" vorliegen soll. Der amtliche Tierarzt hat hierzu überzeugend darauf verwiesen, dass Z... bei dem Angriff auf den Hund der Familie P..... unangeleint auf dem Grundstück des Antragstellers war, sodann solange gegen das Gartentor gesprungen ist, bis dieses aufsprang, um anschließend den auf der anderen Straßenseite geführten Hund der Familie P..... ins Ohr zu beißen und nicht mehr von diesem Hund trotz Eingreifens von Herrn P..... und einem weiteren Erwachsenen abzulassen, bis der Antragsteller angerannt kam und ihm einen Stock ins Maul steckte. Gegen eine bloße Leinenaggressivität spricht zudem die Forderung des Herrn B....., dass die "Ausbruch-Sicherheit des Rüden innerhalb des befriedeten Besitztums ebenfalls als zwingend anzusehen" sei. Sie unterstreicht zudem dass offensiv aggressive Verhalten von Z..., das nicht allein durch eine Hundeleine ausgelöst wird.

8 In Ansehung der Übergriffe von Z... in der Vergangenheit auf Menschen und Tiere ist abschließend auch nicht nachvollziehbar, weshalb das von ihm ausgehende Gefährdungspotential hinzunehmen sein sollte. Dass Übergriffe bei einer dualen Leinenführung und nach Besuch einer Hundeschule ein Losreißen des Hundes unwahrscheinlicher werden sollen, genügt allein nicht, da ein Anspruch der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit besteht, dem gegenüber das rein private Interessen an der Haltung eines gefährlichen Hundes zurücktreten muss.

9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

10 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgte der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck Kober Groschupp